



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

24. Januar – 4. Februar 2022

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Montag, 24. Januar 2022**

**14.30 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-460/20 Google (Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts)**

Recht auf Vergessenwerden

Auf der Webseite eines US-amerikanischen Unternehmens, dessen Ziel es nach eigenen Angaben ist, „durch aktive Aufklärung und Transparenz nachhaltig zur Betrugsprävention in Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen“, erschienen im Jahr 2015 mehrere Artikel, die sich kritisch mit dem Anlagemodell verschiedener Finanzdienstleistungs-Gesellschaften auseinandersetzten. Einer dieser Artikel war mit Fotos eines der führenden Mitarbeiter bzw. Anteilsinhabers dieser Gesellschaften sowie seiner Lebensgefährtin bebildert, die Prokuristin einer dieser Gesellschaften war.

Über das Geschäftsmodell des die Webseite betreibenden Unternehmens wurde seinerseits kritisch berichtet, u.a. mit dem Vorwurf, es versuche, andere Unternehmen zu erpressen, indem es zunächst negative Berichte veröffentliche und danach anbiete, gegen ein sog. Schutzgeld die Berichte zu löschen bzw. die negative Berichterstattung zu verhindern.

Die beiden Betroffenen machen vor den deutschen Gerichten geltend, ebenfalls erpresst worden zu sein. Sie begehren von Google, es zu unterlassen, die Artikel bei der Suche nach ihren Namen und den Namen verschiedener Gesellschaften in der Ergebnisliste nachzuweisen und die

Fotos von ihnen als sog. "thumbnails" anzuzeigen. Google hält dem entgegen, die Wahrheit der in den verlinkten Inhalten aufgestellten Behauptungen nicht beurteilen zu können.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung sowie der EU-Grundrechte-Charta ersucht.

Zum einen möchte der BGH wissen, ob bei der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen dann, wenn der Link, dessen Auslistung beantragt wird, zu einem Inhalt führt, der Tatsachenbehauptungen und darauf beruhende Werturteile enthält, deren Wahrheit der Betroffene in Abrede stellt, und dessen Rechtmäßigkeit mit der Frage der Wahrheitsgemäßheit steht und fällt, maßgeblich auch darauf abzustellen ist, ob der Betroffene in zumutbarer Weise – z.B. durch eine einstweilige Verfügung – Rechtsschutz gegen den Inhaltenanbieter erlangen könnte und damit die Frage der Wahrheit des vom Suchmaschinenverantwortlichen nachgewiesenen Inhalts einer zumindest vorläufigen Klärung zuführen könnte.

Zum anderen möchte der BGH wissen, ob im Falle eines Auslistungsbegehrens gegen einen Internet-Suchdienst, der bei einer Namenssuche nach Fotos von Personen sucht, die Dritte im Zusammenhang mit dem Namen der Person ins Internet eingestellt haben, und der die von ihm aufgefundenen Fotos in seiner Ergebnisübersicht als Vorschaubilder ("thumbnails") zeigt, im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen der Kontext der ursprünglichen Veröffentlichung des Dritten maßgeblich zu berücksichtigen ist, auch wenn die Webseite des Dritten bei Anzeige des Vorschaubildes durch die Suchmaschine zwar verlinkt, aber nicht konkret benannt wird und der sich hieraus ergebende Kontext vom Internet-Suchdienst nicht mit angezeigt wird (siehe auch BGH-Pressmitteilung [Nr. 95/2020](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

**Weitere Informationen**

---

**Dienstag, 25. Januar 2022**

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-181/20 VYSOČINA WIND**

## Kosten für die Entsorgung von Photovoltaikmodulen – Staatshaftung

Der tschechische Solarkraftwerksbetreiber Vysočina Wind verlangt vor den tschechischen Gerichten Schadensersatz vom tschechischen Staat, weil dieser die Kosten für die Entsorgung von Photovoltaikmodulen, die zwischen dem 13. August 2005 und 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden, den Nutzern, und somit auch Vysočina Wind, auferlegt habe, statt wie in der Richtlinie 2012/19 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgesehen den Herstellern.

Der tschechische Staat rechtfertigt die Nutzer- statt der Herstellerhaftung für den fraglichen Zeitraum mit dem Rückwirkungsverbot sowie den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit. Entgegen dem Richtlinienwortlaut könne die Verpflichtung der Hersteller zur Finanzierung der Entsorgung nur für Photovoltaikmodule gelten, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Verkehr gebracht worden seien.

Das tschechische Oberste Gericht hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung hinsichtlich der Voraussetzungen des unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie (24. Juli 2012) an die Herstellerverantwortung für Photovoltaikmodule einführen durften und mussten. Die einschlägige Richtlinienbestimmung sei daher wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot ungültig, soweit sie die Einführung einer zuvor im innerstaatlichen Recht nicht vorgesehenen Herstellerverantwortung für Photovoltaikmodule vorsehe, die die Hersteller zwischen dem 13. August 2005 und dem 24. Juli 2012 in Verkehr gebracht haben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

Dienstag, 25. Januar 2022

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-638/19 P Kommission / European Food**

## u. a.

### Staatliche Beihilfen – Von einem Schiedsgericht zugesprochene Entschädigung

Rumänien schuf 1998 für 10 Jahre Anreize für Investitionen in benachteiligten Gebieten. Im Rahmen der Vorbereitung seines Beitritts zur EU beendete Rumänien diese Anreize jedoch bereits im Jahr 2005, d. h. drei Jahre früher als vorgesehen.

Ioan und Viorel Micula, zwei in Rumänien wohnhafte schwedische Investoren, sind Mehrheitsaktionäre der European Food and Drinks Group, der solche Anreize gewährt wurden. Sie sowie weitere Betroffene beantragten gemäß einem im Jahr 2002 zwischen Schweden und Rumänien geschlossenen bilateralen Investitionsschutzabkommen zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Investitionen (BIT) die Einsetzung eines Schiedsgerichts, um Ersatz für die Schäden zu erhalten, die ihnen durch die vorzeitige Aufhebung der Anreize entstanden waren. 2013 stellte das Schiedsgericht fest, dass Rumänien keine faire und gleiche Behandlung der Investitionen sichergestellt habe, und sprach den Betroffenen Schadensersatz in Höhe von etwa 180 Mio. Euro zu.

2015 erließ die EU-Kommission jedoch einen Beschluss, mit dem sie die Entschädigung als unzulässige staatliche Beihilfe einstufte. Sie gab Rumänien daher auf, die bereits gezahlten Beträge zurückzufordern und jede weitere Zahlung zu unterlassen.

Das von European Food, den Herren Micula und weiteren Unternehmen angerufene Gericht der EU erklärte den Kommissionsbeschluss im Jahr 2019 für nichtig: Zum einen sei die Kommission nicht dafür zuständig, die Entschädigung anhand des Beihilferechts zu prüfen. Zum anderen stelle diese Entschädigung keine staatliche Beihilfe dar.

Die Kommission hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 1. Juli 2021 die Ansicht vertreten, dass dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen sei, als es festgestellt habe, dass die Kommission nicht dafür zuständig sei, die von Rumänien im Anschluss an einen Schiedsspruch gezahlte Entschädigung anhand des Beihilferechts zu prüfen. Ein Schiedsverfahren, das auf der Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens eingeleitet wurde, das ein Mitgliedstaat und ein am Schiedsverfahren beteiligter Drittstaat vor dessen Beitritt zur Union geschlossen haben, ist nach Auffassung des Generalanwalts nicht geeignet, die Autonomie des Unionsrechts zu beeinträchtigen (siehe Pressemitteilung [Nr. 118/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 26. Januar 2022

### Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-883/19 P HSBC Holdings u.a. / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten (Euro Interest Rate Derivatives, kurz EIRD) beteiligt gewesen seien. Gegen HSBC verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße von etwa 33,6 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

Auf die Klage von HSBC hin hob das Gericht der EU die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission als auch HSBC haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt. Die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen ([C-806/19 P](#)).

Heute findet vor dem Gerichtshof die mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel von HSBC statt.

#### Weitere Informationen

Hinweis: Mit Beschluss vom 28. Juni 2021 setzte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu fest auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)).

Auch JPMorgan Chase hat den Beschluss vom 7. Dezember 2016 vor dem Gericht angefochten, das Verfahren ist noch anhängig ([T-106/17](#)).

---

Mittwoch, 26. Januar 2022

**11.00 Uhr!**

## **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-286/09 RENV Intel Corporation / Kommission**

Missbrauch beherrschender Stellung auf dem Markt für x86-Prozessoren

Mit Entscheidung vom 13. Mai 2009 verhängte die Kommission gegen den amerikanischen Mikroprozessorhersteller Intel eine Geldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. Euro, weil dieses Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für x86-Prozessoren missbräuchlich ausgenutzt habe. Die Kommission gab Intel zudem auf, die Zuwiderhandlung, falls nicht bereits geschehen, sofort abzustellen.

Mit Urteil vom 12. Juni 2014 bestätigte das Gericht diese Entscheidung, indem es die von Intel erhobene Klage abwies.

Dagegen legte Intel ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit Erfolg: Mit Urteil vom 6. September 2017 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und verwies die Rechtssache zur Prüfung der Frage, ob die beanstandeten Rabatte geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken, an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 90/17](#)).

Das Gericht verkündet heute sein (zweites) Urteil.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 27. Januar 2022

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-788/19 Kommission / Spanien (Steuerrechtliche Meldepflichten)**

Steuerrechtliche Meldepflichten in Spanien

Das spanische Abgabenrecht verpflichtet Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Spanien, bestimmte im Ausland befindliche Güter und Rechte mittels eines Steuererklärungsformulars („Formblatt 720“) zu melden. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Verpflichtung werden spezielle Sanktionsregelungen angewendet.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Sanktionen, nämlich die Einstufung der Vermögenswerte als Vermögensgewinne, die Unanwendbarkeit der allgemeinen Verjährungsvorschriften und die Verhängung fixer Geldstrafen die europäischen Grundfreiheiten beschränken. Die Maßnahmen könnten zwar grundsätzlich geeignet sein, die Umgehung und Hinterziehung von Abgaben zu bekämpfen und zu verhindern, im Ergebnis seien sie aber jedenfalls unverhältnismäßig. Die Kommission hat Spanien daher vor dem Gerichtshof verklagt.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage der Kommission teilweise stattzugeben.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 27. Januar 2022**

### **Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-234/20 und C-238/20 Sātiņi-S**

Entschädigung für Beschränkungen bzw. Schäden in Natura-2000-Schutzgebieten

**C-234/20:** Das lettische Unternehmen Sātiņi-S hat beim lettischen Agrarstützdienst eine Entschädigung beantragt, weil es ihm verboten ist, auf einem von ihm erworbenen Moorgrundstück in einem Natura-2000-Schutzgebiet eine Heidelbeerplantage anzulegen. Der Agrarstützdienst lehnte den Antrag jedoch ab, weil nach lettischem Recht Mooregebiete von Ausgleichszahlungen wegen Nachteilen im Zusammenhang mit der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen seien.

Der von Sātiņi-S angerufene lettische Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ersucht, nach der land- und forstwirtschaftliche Gebiete, die gemäß der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen wurden, für Ausgleichszahlungen in Betracht kommen.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 9. September

2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Verordnung dem Eigentümer eines Moorgrundstücks für eine Beschränkung der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf diesem Grundstück keinen Anspruch auf Zahlungen im Rahmen des Natura-2000-Netzes gewähre; vielmehr räume die Verordnung den Mitgliedstaaten ein gewisses Ermessen ein.

**C-238/20:** Sātiņi-S hat außerdem bei der lettischen Umweltschutzbehörde eine Entschädigung für Schäden beantragt, die geschützte Vogelarten und andere geschützte Tierarten an Fischteichen des Unternehmens verursacht hätten, die in einem Natura-2000-Naturschutzgebiet liegen. Die Umweltschutzbehörde lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass Sātiņi-S bereits eine De-minimis-Beihilfe in Höhe von 30 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren erhalten habe. Sātiņi-S ist hingegen der Meinung, dass die von ihr beantragte Entschädigung keine staatliche Beihilfe darstelle und die in der De-minimis-Fischerei-Verordnung für De-minimis-Beihilfen festgelegte Obergrenze von 30 000 Euro daher nicht anwendbar sei.

Der von Sātiņi-S angerufene lettische Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 9. September 2021 die Ansicht vertreten, dass es sich bei der in Rede stehenden Entschädigung um einen Vorteil handle, der eine staatliche Beihilfe darstellen könne, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt seien. Auf eine solche Beihilfe könne die fragliche De-minimis-Obergrenze angewendet werden.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-234/20](#)

[Weitere Informationen C-238/20](#)

---

**Donnerstag, 27. Januar 2022**

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-817/19 Ligue des droits humains**

Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Passagierdaten

Die Nichtregierungsorganisation Ligue des droits humains beanstandet vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof das belgische Gesetz vom

25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten.

Dieses PNR-Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (sog. PNR-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie 2004/82 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (sog. API-Richtlinie).

Das PNR-Gesetz verpflichtet Flug-, Bahn-, Bus-, Fähr- und Reiseunternehmen, die Daten ihrer grenzüberschreitenden Passagiere bzw. Kunden an eine PNR-Zentralstelle zu übermitteln, die sich u. a. aus Mitgliedern der Polizeidienste, der Staatssicherheit, der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und des Zolls zusammensetzt.

Die Daten werden u. a. zu Zwecken der Ermittlung und Verfolgung bestimmter Straftaten bzw. der Vollstreckung der entsprechenden Strafen sowie der Verhinderung schwerer Störungen der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der gewalttätigen Radikalisierung, der Beaufsichtigung der Aktivitäten durch Nachrichten- und Sicherheitsdienste, zur Verbesserung der Personenkontrollen an den Außengrenzen und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung verarbeitet. Sie können sowohl im Rahmen der Vorabüberprüfung der Passagiere vor ihrer Abreise oder ihrer Ankunft als auch im Rahmen gezielter Recherchen verarbeitet werden.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat dem EuGH hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt. Er möchte u.a. wissen, ob die PNR-Richtlinie mit den in der EU-Grundrechte-Charta verbürgten Rechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar ist (siehe auch [Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs](#)).

Generalanwalt Pitruzzella legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen



Montag, 31. Januar 2022

**14.30 Uhr!**

## Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache C-700/20 London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association

Haftung für Schäden aufgrund des Untergangs des Öltankers Prestige

Im November 2002 sank vor der spanischen Küste das Schiff MT Prestige mit 70 000 Tonnen Heizöl an Bord, was zu erheblichen Verschmutzungen führte. In dem anschließend in Spanien eingeleiteten Gerichtsverfahren wurde festgestellt, dass der Haftpflichtversicherer des Schiffes, die London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited, vorbehaltlich der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Haftungsbeschränkung u.a. gegenüber Spanien für die verursachten Schäden haftete. Nachdem das spanische Verfahren mit einem Vollstreckungsbeschluss endete, begehrt Spanien dessen Anerkennung vor dem englischen High Court.

Der Versicherer wendet ein, dass der Anerkennung des spanischen Vollstreckungsbeschlusses ein zuvor in England ergangener und dort gerichtlich bestätigter Schiedsspruch entgegenstehe. Das Schiedsverfahren war von dem Versicherer eingeleitet worden, Spanien hatte sich nicht daran beteiligt. Laut dem Schiedsspruch kommt eine Haftung nur nach den Bedingungen des Versicherungsvertrags in Betracht, was voraussetze, dass Spanien dafür ein Schiedsverfahren in London anstrengen und zunächst der Eigentümer des Schiffes den Schaden bezahlt haben müsse. Zudem sei die Haftung auf eine Milliarde US-Dollar begrenzt.

Der englische High-Court hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der „Brüssel-I-Verordnung“ Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 2. Februar 2022

**11.00 Uhr!**

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-799/17 Scania u. a. /**

## Kommission

LKW-Kartell

Mit Beschluss vom 27. September 2017 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 880 Mio. Euro gegen den Lkw-Hersteller Scania. Scania habe über 14 Jahre hinweg mit fünf anderen Lkw-Herstellern die Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und vereinbart, die Kosten für neue Technologien zur Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften an die Kunden weiterzugeben. Mit den anderen Kartellteilnehmern (MAN, DAF, Daimler, Iveco und Volvo/Renault) hatte die Kommission 2016 einen Vergleich geschlossen, Scania hatte sich dagegen entschieden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/3502](#)). Scania hat den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 2. Februar 2022

**11.00 Uhr!**

### Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-616/18 Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo / Kommission (Verpflichtungen für Gazprom)

Mittel- und osteuropäische Gasmärkte: Verpflichtungen für Gazprom

Gazprom ist in einer Reihe mittel- und osteuropäischer Länder der marktbeherrschende Erdgaslieferant. Im April 2015 übermittelte die Kommission Gazprom eine sog. Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie die vorläufige Auffassung vertrat, dass Gazprom gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoße, da das Unternehmen eine umfassende Strategie zur Abschottung der Gasmärkte in acht Mitgliedstaaten verfolge: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn. Dank dieser Strategie habe Gazprom möglicherweise in fünf dieser Länder (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Polen)

überhöhte Gaspreise in Rechnung stellen können.

Mit [Beschluss vom 24. Mai 2018](#) erlegte die Kommission Gazprom eine Reihe von Verpflichtungen auf, die ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken ausräumten und, so die Kommission, im Interesse der europäischen Verbraucher und Unternehmen die freie Lieferung von Erdgas zu Wettbewerbspreisen auf den mittel- und osteuropäischen Gasmärkten ermöglichen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/3921](#)).

Ein Wettbewerber von Gazprom, die Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A. (PGNiG), dem dieser Beschluss nicht weit genug geht, hat ihn vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 2. Februar 2022**

**11.00 Uhr!**

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-399/19 Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo / Kommission (Zurückweisung einer Beschwerde)**

Beschwerde gegen Gazprom wegen Gaspreisen in Polen

Am 9. März 2017 reichte Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo (PGNiG) eine Beschwerde bei der Kommission ein, mit der sie geltend machte, dass Gazprom seine beherrschende Stellung auf dem polnischen Gasmarkt missbrauche, u.a. durch eine unfaire Preispolitik und eine vertragswidrige Reduzierung der Liefermengen. Mit [Beschluss vom 17. April 2019](#) wies die Kommission die Beschwerde zurück.

PGNiG hat daraufhin Klage beim Gericht der EU erhoben, mit der sie die teilweise Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses begehrt. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 3. Februar 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-20/21 LOT Polish Airlines

Gerichtliche Zuständigkeit für Klage auf Entschädigung wegen Flugverspätung

Drei Fluggäste, die eine Flugverbindung von Warschau über Frankfurt a.M. nach Male auf den Malediven gebucht hatten, verlangen vor dem Landgericht Frankfurt a.M. von der polnischen Fluglinie LOT, die den ersten Teilflug von Warschau nach Frankfurt durchgeführt hatte, eine Verspätungsentschädigung in Höhe von je 600 Euro. Aufgrund der verspäteten Ankunft in Frankfurt hatten sie ihren Anschlussflug mit Lufthansa nach Male verpasst, das sie deswegen erst mit einer Verspätung von über vier Stunden erreichten. Das Landgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die deutschen Gerichte in einer solchen Situation nach der Brüssel-I-a-Verordnung Nr. 1215/2012 für die Entscheidung über Entschädigungsklage zuständig sind. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 3. Februar 2022

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-121/21 Tschechische Republik / Polen

Braunkohletagebau Turów

Die Tschechische Republik hat vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen erhoben, weil der für Klimapolitik zuständige polnische Minister mit Entscheidung vom 20. März 2020 den Braunkohleabbau im polnischen Bergwerk Turów um sechs Jahre bis 2026 verlängert habe, ohne dass zuvor, wie vom Unionsrecht verlangt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei.

Die Tschechische Republik hat außerdem vorläufigen Rechtsschutz beantragt: Polen solle im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben werden, die Bergbauarbeiten im Bergwerk Turów unverzüglich einzustellen. Sie machte insoweit u.a. geltend, dass die Fortsetzung des Abbaus bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs in der Hauptsache eine erhebliche Absenkung des Grundwasserspiegels auf tschechischer Seite zur Folge hätte, wodurch die Trinkwasserversorgung von etwa 10 000 Personen in der Tschechischen Republik gefährdet wäre und es zu Bodensenkungen käme, die Gebäudeschäden zur Folge haben könnten.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2021 hat die Vizepräsidentin des Gerichtshofs dem Antrag der Tschechischen Republik auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben und Polen angewiesen, die Tätigkeiten des Braunkohleabbaus im Bergwerk Turów unverzüglich und bis zur Verkündung des abschließenden Urteils einzustellen (siehe Pressemitteilung [Nr. 89/21](#)).

Auf weiteren Antrag der Tschechischen Republik hat die Vizepräsidentin des Gerichtshofs mit Beschluss vom 20. September 2021 festgestellt, dass Polen den Beschluss vom 21. Mai 2021 nicht beachtet habe, und daher ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 500 000 Euro gegen Polen verhängt (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/21](#)).

Generalanwalt Pikamäe legt heute im Hauptsacheverfahren seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



**CVRIA** Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

